­­­­­­­­­­­­Satzung des SV der Züchter von Schlesischen Mohrenköpfe

**§ 1 Name u. Sitz**

Der Verein führt den Namen der Züchter der Schlesischen Mohrenköpfe. Er wurde am 08.12.1991 gegründet.

Der SV hat seinen Sitz am Wohnort der 1. Vorsitzenden.

Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Rassetaubenzüchter e.V., der seinerseits Mitglied im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDT und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDT-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der vom BDRG vorgeschriebenen Regelungen. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDT wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

**§ 2 Zweck**

Der Verein vereint Züchter und Liebhaber der Rasse Schlesische Mohrenköpfe.

Er versteht sich als Rassetauben-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDT. Zweck ist die Zucht der Rasse Schlesische Mohrenköpfe nach den beim BDRG hinterlegten gültigen Standard.

Der Verein hat die Zucht und Verbreitung der vorstehend genannten Rasse zu fördern und das Interesse bei Liebhabern zu wecken. Alle Mitglieder sollen zur Belehrung dieser Rasse interessierten Züchtern in Wort und Schrift beitragen.

Alle Mitglieder sollen durch Abgabe sehr guter Zucht und Ausstellungstiere, soweit die Möglichkeit besteht, die Zuchtbasis verbreitern. Die Förderung der Zucht erstreckt sich auch auf die Mitwirkung bei der Herausgabe neuer Musterbeschreibungen oder Standardänderungen, auf die Wahrung der Mitgliederinteressen bei Ausstellungen und die Ausbildung von Sonderrichtern.

Der Verein kann durch Mitgliederbeschluss die Gemeinnützigkeit beantragen und als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 3 Leistungen des SV**

Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen von Sonderrichtern, sowie deren Einsatz auf Sonderschauen.

Unterstützung der Züchter durch Vermittlung geeigneter Zuchttiere und Beratung durch gesondert geschulte Zuchtwarte.

Durchführung von Hauptsonderschauen, sowie die Wahrnehmung der vom VDT und BDRG ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.

Vergabe von Siegertiteln, Auszeichnungen und Preisen.

Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Tauben und entsprechende Beratung.

**§ 4 Aufbau**

Der Verein umfasst das gesamte Gebiet von Deutschland.

**§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,

die Vorstandschaft,

der Zuchtausschuss.

**§ 7 Bindungswirkung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht des VDT und des BDRG stehen.

**§ 8 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden, die einem örtlichen Geflügel- oder Rassetaubenverein angehört. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb von Deutschland haben, können auch Mitglied im SV werden.

Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Sondervereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach § 1 anzuerkennen,

Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten,

Kameradschaftliches Verhalten; Beschwerden und Beschuldigungen gegen SV –Mitglieder dürfen nur vorgebracht werden, wenn sie zur eigenen Verteidigung notwendig sind oder dem SV-Interesse dienen und nur wenn beide Parteien anwesend sind.

**§ 9 Anmeldung**

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt beim 1. Vorsitzenden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme als Mitglied.

**§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

Bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;

bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger und/oder einem Preisrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;

bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Rassetauben.

**§ 12 Beitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 01. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

**§ 13 Beitragsbefreiung**

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

**§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

**§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Ehrenämter.

**§ 16 Erlöschen durch Tod**

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

**§ 17 Erlöschen durch Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen. Die Kündigung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Rechte und Pflichten bleiben bis zur Wirksamkeit des Austritts bestehen. Anhängige Verfahren werden ungeachtet des Austritts zu Ende geführt.

**§ 18 Erlöschen durch Streichung**

Die Streichung eines Mitglieds erfolgt, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Anmahnung bis zum Geschäftsjahresende nicht entrichtet wurde.

**§ 19 Erlöschen durch Ausschluss**

Der Ausschluss kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verhängt werden.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

Schuldhaftes , vereinsschädigendes Verhalten,

vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Satzung,

grobe Verletzung der unter § 8 aufgeführten Pflichten,

die in § 11 genannten Gründe,

und falls ein Mitglied durch ein Ehrengericht des BDRG aus dem Verband und seiner Gliederungen ausgeschlossen worden ist.

**§ 20 Ehrungen**

Zum Ehrenvorsitzenden kann ein besonders verdienstvoller früherer Vorsitzender von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft gewählt werden. Er erhält Stimme und Sitz in der Vorstandschaft

Zu Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht können von der Hauptversammlung verdiente Mitglieder ernannt werden, die sich um die Zucht der Rasse und des SV in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Bei 15 jähriger Mitgliedschaft oder nach 10 Mitgliedsjahren und mindestens 5 Jahren Tätigkeit in der Vorstandschaft, kann die SV Ehrennadel in Silber verliehen werden.

Bei 25 jähriger Mitgliedschaft oder nach 15 Mitgliedsjahren und mindestens 10 Jahren Tätigkeit in der Vorstandschaft, kann die SV Ehrennadel in Gold verliehen werden.

Abweichungen hiervon sollten nur in besonderen Ausnahmefällen durch Vorstands- oder Versammlungsbeschluss oder auch durch erfolgreiches Züchten getroffen werden.

**§ 21 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine (1) Stimme, sofern seine Mitgliedsrechte nicht nach § 14 ruhen.

**§ 22 Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (JHV) findet alljährlich statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung, sie muss schriftlich oder durch Bekanntmachung in den führenden Fachzeitschriften mit 10- tägiger Frist erfolgen. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende (Stellvertretender Vorsitzender) sind für die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig.

**§ 23 Anträge**

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

Anträge auf Änderung der Satzung sowie der Beitragshöhe sind während der Mitgliederversammlung nicht möglich. Sie müssen den Mitgliedern zusammen mit Einladung und Tagesordnung bekannt gegeben werden.

**§ 24 Leitung, Durchführung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Vorsitzender), bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen zur Vorstandschaft muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach der Tagesordnung. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

**§ 25 Besondere Zuständigkeit**

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

Entgegennahme der Geschäftsberichte, des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes.

Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft,

Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Vorsitzender), des Kassiers, des Schriftführers, des Zuchtwartes.

Wahl von 2 Kassenprüfern.

Beschlussfassung über die Satzung des Vereins.

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag der Vorstandschaft.

Beschlussfassung über Anträge.

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Wahlen finden nur alle drei Jahre statt, zwischenzeitlich dann, wenn Ersatz- oder Ergänzungswahlen notwendig sind.

**§ 26 Abstimmung**

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Sie gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Für Satzungsänderungen und Misstrauensanträge ist 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Beschlüsse in Vorständen und Ausschüssen können auch in schriftlich oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Vorstands- oder Ausschussmitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen statt.

Misstrauensanträge müssen veröffentlicht werden und Punkt der Tagesordnung sein. Zur Genehmigung des Misstrauensantrages bedarf es der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei erfolgreichem Misstrauensantrag sind die abgewählten Personen auf derselben Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Amtszeit durch neue Personen zu ersetzen.

**§ 27 Versammlungsprotokoll**

Über die Mitgliederversammlung ist vom 1. Schriftführer, bei dessen Verhinderung einer von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Person ein Protokoll anzufertigen.

Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer, sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder oder 3/4 der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 – 26 entsprechend.

**§ 29 Vorstandschaft (Geschäftsführender Vorstand)**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus,

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden), dem1. Kassier,

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt. Eine Personalunion ist nicht zulässig.

Gesamtvorstandschaft wird ergänzt durch;

dem 1. Schriftführer,

dem Zuchtwart.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem zuständigen Vertreter, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Der Vorstand kann jedoch auch in schriftlichem oder fernmündlichem Verfahren Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.

Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung zu enthalten.

**§ 30 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

Einberufung der Mitgliederversammlung;

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

Erstellung eines Jahresberichts;

Berufung von Kommissionen, Ausschüssen und Referenten für zeitlich begrenzte Angelegenheiten sowie Obleuten (z.B. Tierschutz, Öffentlichkeitsarbeit etc.)

Ernennung von Sonderrichtern;

Verleihung von Auszeichnungen;

Kurzfristige Beschlussfassung für alle Angelegenheiten, die ein reibungsloses Vereinsleben nach innen und Abwendung von Schaden für den Verein nach außen erfordern.

Der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen und Zusammenkünfte der Vereinsorgane § 6. Er vertritt den Verein nach innen und außen.

Der 2. Vorsitzende berät und unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen Fragen der Geschäftsführung und der Verwaltung des Vereins. Er vertritt ihn im Falle der Verhinderung.

Der 1. Kassier führt die Kassengeschäfte, er zieht die Mitgliedsbeiträge ein.

Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfung erfasst das Belegwesen und die Kassenstände. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Kassiers und der gesamten Vorstandschaft.

Der 1. Schriftführer ist Leiter der Geschäftsstelle und Protokollführer. Ihm sind von allen Vorstandssitzungen und Ausschüssen Abschriften der wichtigsten Schriftstücke und Protokolle zuzuleiten.

Der Zuchtwart berät die Züchter in allen Zuchtfragen, er bespricht auf der Hauptsonderschau die ausgestellten Tauben, erstellt Jahresberichte über das Schauwesen und schreibt Berichte für die Fachpresse.

**§ 31 Zuchtausschuss**

Dem Zuchtausschuss gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, alle Sonderrichter und der Zuchtwart an.

Dem Zuchtausschuss obliegt die Überwachung der Zucht sowie die Aus- und Fortbildung der Züchter.

Auf die Gesundheit und Zuchtfreudigkeit der Rasse ist besonderes Augenmerk zu legen. Fehlentwicklungen bei der Zucht ist entgegen zu wirken. Der Zuchtausschuss kann im Rahmen seiner Aufgaben Weisungen erteilen.

Notwendig werdende Standardänderungen sind vom Zuchtausschuss vorzubereiten.

**§ 32 Schlussbestimmungen Auflösung**

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beendigen.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Das vorhandene Vermögen ist im Auflösungsfall zur Förderung der Rassetaubenzucht zu verwenden.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der JHV am 09.09.2017 durch die Mitgliederversammlung genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender 1. Schriftführer